

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und Art. 91 BayBO

b) durch Text

6. Fassaden-, Dach- und Gaubengestaltung

Zu streichender Text

Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten (erdfarbenen) Farben zu streichen, oder mit Holz max. 50 % zu verkleiden. Der v.g. Passus wird ersatzlos gestrichen.

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kantstraße – Herrenweg“ einschl. der Änderung Nr. 1 und 2.

II. BEGRÜNDUNG

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat in seiner Sitzung am 18.02.08 beschlossen, den in Kraft getretenen Bebauungsplan „Kantstraße – Herrenweg“ im Ortsteil Dipbach einschl. der beiden bereits erfolgten Änderungen gem. § 13 BauGB erneut zu ändern.
2. Die Änderung bezieht sich auf den textlichen Teil der Festsetzungen Nr. 6 Fassaden-, Dach- und Gaubengestaltung.
Der Passus Nr. 6.1
„Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten (erdfarbenen) Farben zu streichen, oder mit Holz max. 50 % zu verkleiden“ ist ersatzlos zu streichen.

Da die Holzbauweise inzwischen vermehrt auch im ländlichen Bereich zum tragen gekommen ist, möchte der Gemeinderat auch diesem Trend zustimmen, da auch städtebauliche Belange dadurch nicht berührt werden.

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 3

LANDKREIS WÜRZBURG
GEMEINDE 97241 BERGTHEIM O.T. DIPBACH
GEBIET „KANTSTRASSE / HERRENWEG“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2008 den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Den Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen / Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
Die Beteiligten widersprachen innerhalb der Frist den Änderungen / Ergänzungen nicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim beschloss in seiner Sitzung am die Bebauungsplanänderung vom 25.02.2008 i.d.F. vom gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Siegel Datum 1. Bürgermeister H. Wittstadt

Aufgestellt
Eibelstadt
25.02.2008

Geändert
Eibelstadt

Entwurfsverfasser:
ARCHITEKTURBÜRO
L. BECHINIE VON LAZAN
ARCHITEKT Dipl.-Ing. (FH)
SCHULGASSE 10
97246 EIBELSTADT
Tel.: 09303/548 Fax: 8506